

A-Post

Verfassungssekretariat
c/o Sicherheitsdepartement
Postfach 1200
6431 Schwyz

Pfäffikon, den 29. Januar 2009

Vernehmlassung zur Totalrevision der Kantonsverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren der Verfassungskommission

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, dass wir uns zum Entwurf der neuen Kantonsverfassung äussern können.

Zum Verfassungsentwurf nehmen die Jungfreisinnigen Schwyz (JFSZ) wie folgt Stellung:

1. Grundsatz

Wir Jungfreisinnigen des Kantons Schwyz unterstützen die Bestrebungen der Verfassungskommission, die heutige Verfassung in eine lesbare und verständliche Form zu überführen. Wir möchten jedoch gleichzeitig davor warnen, die Erreichung dieses wichtigen Ziels durch eine Überfrachtung des Entwurfs mit umfangreichen inhaltlichen Änderungen zu gefährden.

2. Senkung des Stimmrechtsalters (§ 28 Abs. 1 KV)

Unserer Auffassung zu Folge darf die Festsetzung von Altersgrenzen in der Verfassung, im Gesetz und in sonstigen Rechtserlassen allein dem Schutz der betroffenen Personen dienen. Im Zusammenhang mit der Fällung von politischen Entscheiden ist keine Gefahr ersichtlich, vor welcher Jugendliche geschützt werden müssten. Durch die Einbindung in die politische Willensbildung würde gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. g der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vielmehr ihre Entwicklung zu selbstständigen und verantwortlichen Bürgern gefördert und ihre kulturelle und politische Integration unterstützt werden. In diesem Sinne begrüßen wir die angestrebte Senkung des Stimmrechtsalters.

3. Ausländerstimmrecht (§ 28 Abs. 2 KV)

Wir unterstützen den Vorschlag der Verfassungskommission, wonach es in der Entscheidungskompetenz jeder einzelnen Gemeinde liegt, ob sie ihren Ausländern das kommunale Stimm- und Wahlrecht erteilt. Die dadurch erreichte Stärkung der Autonomie der Gemeinden bewerten wir als überaus positiv.

4. Initiativrecht (§ 31 ff. KV)

Durch die Neugestaltung des Initiativrechts wird das Verfahren vereinfacht und der administrative Aufwand verringert, was voll und ganz unserer politischen Zielsetzung entspricht.

5. Obligatorisches Referendum (§ 37 KV)

Durch die Neuregelung des Referendums wird erreicht, dass das Volk nur noch bei strittigen Vorlagen als höchste politische Instanz entscheidet. Das Gesetzgebungsverfahren wird dadurch vereinfacht und der administrative Aufwand verringert, was wir uneingeschränkt unterstützen.

6. Fakultatives Referendum (§ 38 KV)

Die Senkung der für das fakultative Referendum erforderlichen Unterschriftenzahl ist u.E. abzulehnen. Das primäre Ziel eines Referendums besteht letztlich darin, einen Mehrheitsentscheid herbeizuführen. Mit anderen Worten darf die Zahl der Bürger, die sich unterschriftlich hinter ein Referendum stellen im Verhältnis zur Zahl aller Stimmberechtigten nicht völlig unrepräsentativ sein, denn sonst lässt sich die Mobilisierung des gesamten Stimmvolks nicht rechtfertigen und wird auch vom Bürger nicht verstanden, der sich bereits jetzt mit einer von ihm nur noch knapp zu bewältigenden Anzahl von Abstimmungsvorlagen herumschlagen muss. Werden die Hürden zur Ergreifung des Referendums zu tief angesetzt bzw. kann mit deren Ergreifung zu leicht gedroht werden, besteht eine erhebliche Gefahr, dass damit mehrheitsfähige gesetzgeberische Vorhaben von querulatorisch motivierten Minderheiten unnötig erschwert oder gar zu Fall gebracht werden. Dies würde auf eine Lähmung des politischen Systems hinauslaufen. Zusätzlich erhöht würde diese Gefahr durch die Tatsache, dass die Bevölkerung des Kantons wächst und somit die Anzahl Stimmberechtigter steigt. Aus diesen Gründen schlagen die Jungfreisinnigen Schwyz vor, die erforderlichen Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum bei der aktuellen Anzahl zu belassen.

7. Wahl des Kantonsrates (§ 52 KV)

Wir begrüßen die angestrebte Bildung gleich grosser Wahlkreise, weil damit eine Vereinheitlichung der Stimmkraft der Bürger aller Gemeinden erreicht wird.

8. Finanzreferendum (§ 57 KV)

Wir erachten die angestrebte Erhöhung der Schwellenwerte als sinnvoll, weil damit die Handlungsfähigkeit des Kantonsrates gewährleistet wird und unnötige Volksabstimmungen vermieden werden können.

9. Ombudsstelle (§ 74 KV)

Wir sind der Auffassung, dass dem Bürger mit der bereits bestehenden verwaltungsinternen und -externen Rechtspflege ein wirksames Mittel zur Verfügung steht, um sich bei allfälligem Fehlverhalten und bei Kommunikationsdefiziten der Verwaltung Gehör zu verschaffen. Der Betrieb einer Ombudsstelle wäre ausserdem mit erheblichen Ausgaben verbunden, welche andernorts nutzbringender eingesetzt werden könnten.

Wir bitten die Verfassungskommission, von unseren Ausführungen Kenntnis zu nehmen und unsere Vorschläge bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Jungfreisinnige Kanton Schwyz

Für die Vernehmlassungsgruppe:

Stefanie Romer, s.romer@jfsz.ch

Paul Hofer, p.hofer@jfsz.ch